

## **Beschlussempfehlung und Bericht** **des Ausschusses für Gesundheit (14. Ausschuss)**

**zu dem Antrag der Abgeordneten Ulrich Oehme, Detlev Spangenberg,  
Dr. Robby Schlund, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD  
– Drucksache 19/20688 –**

### **Die Folgen von Konsanguinität anerkennen und eindämmen**

#### **A. Problem**

Die Antragsteller sind der Auffassung, dass durch konsanguine Ehen gezeugte Kinder ein höheres Risiko hätten, bleibende psychische und physische Beeinträchtigungen zu erleiden. Deshalb müssten Maßnahmen zur Aufklärung und Eindämmung dieser Praxis ergriffen und Kinder vor den vermeidbaren Folgen der Konsanguinität geschützt werden. In Deutschland seien die Ehe zwischen Verwandten in gerader Linie sowie zwischen vollbürtigen und halbbürtigen Geschwistern und der Beischlaf von Verwandten in gerader Abstammung verboten. Andere Formen der konsanguinen Ehe bzw. des konsanguinen Beischlafs würden aber weder strafrechtlich verfolgt noch erfasst.

#### **B. Lösung**

Die Antragsteller fordern daher, in Zusammenarbeit mit den Ländern die Verbreitung von Konsanguinität in Deutschland festzustellen, deren Folgen zu untersuchen und die Ergebnisse zu veröffentlichen, das Angebot zur Information über die Risiken von Konsanguinität zu überprüfen und anzupassen sowie betroffene Gruppen besser zu identifizieren und gezielt zu den Risiken von Konsanguinität zu beraten.

**Ablehnung des Antrags mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der AfD.**

#### **C. Alternativen**

Annahme des Antrags.

#### **D. Kosten**

Kosten wurden nicht erörtert.

**Beschlussempfehlung**

Der Bundestag wolle beschließen,  
den Antrag auf Drucksache 19/20688 abzulehnen.

Berlin, den 27. Januar 2021

**Der Ausschuss für Gesundheit**

**Erwin Rüdell**  
Vorsitzender

**Dr. Claudia Schmidtke**  
Berichterstatterin

## Bericht der Abgeordneten Dr. Claudia Schmidtke

### I. Überweisung

Der Deutsche Bundestag hat den Antrag auf **Drucksache 19/20688** in seiner 170. Sitzung am 2. Juli 2020 in erster Lesung beraten und zur federführenden Beratung an den Ausschuss für Gesundheit überwiesen. Zur Mitberatung hat er den Antrag an den Ausschuss für Inneres und Heimat, den Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz sowie an den Ausschuss für Familien, Senioren, Frauen und Jugend überwiesen.

### II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Die Antragsteller sind der Auffassung, dass die konsanguine Ehe global noch sehr verbreitet sei. Der weltweite derzeitige Prozentsatz von konsanguinen Ehen liege bei rund 20 Prozent. Oftmals sei die Ehe dabei der Ausgangspunkt für die Zeugung von Kindern, welche durch die nahe Blutsverwandtschaft ihrer Eltern ein höheres Risiko besäßen, bleibende psychische und physische Beeinträchtigungen wie Erbkrankheiten oder seltene Stoffwechselfstörungen zu erleiden. Deshalb müssten Maßnahmen zur Aufklärung und Eindämmung dieser Praxis ergriffen und Kinder vor den vermeidbaren Folgen der Konsanguinität geschützt werden. In Deutschland gelte nach § 1307 BGB ein Eheverbot zwischen Verwandten in gerader Linie sowie zwischen vollbürtigen und halbbürtigen Geschwistern und nach § 173 StGB ein Beischlafverbot von Verwandten in gerader Abstammung. Andere Formen der konsanguinen Ehe bzw. des konsanguinen Beischlafs würden derzeit nicht strafrechtlich verfolgt oder erfasst.

Die Antragsteller fordern daher, in Zusammenarbeit mit den Ländern die Verbreitung von Konsanguinität in Deutschland festzustellen, deren Folgen zu untersuchen und die Ergebnisse zu veröffentlichen, das Angebot zur Information über die Risiken von Konsanguinität zu überprüfen und anzupassen sowie betroffene Gruppen besser zu identifizieren und gezielt zu den Risiken von Konsanguinität zu beraten.

### III. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Der **Ausschuss für Inneres und Heimat** hat in seiner 118. Sitzung am 27. Januar 2021 mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der AfD beschlossen, die Ablehnung des Antrags auf Drucksache 19/20688 zu empfehlen.

Der **Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz** hat in seiner 129. Sitzung am 27. Januar 2021 mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der AfD beschlossen, die Ablehnung des Antrags auf Drucksache 19/20688 zu empfehlen.

Der **Ausschuss für Familien, Senioren, Frauen und Jugend** hat in seiner 79. Sitzung am 27. Januar 2021 mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der AfD beschlossen, die Ablehnung des Antrags auf Drucksache 19/20688 zu empfehlen.

### IV. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der Ausschuss für Gesundheit hat in seiner 133. Sitzung am 27. Januar 2021 die Beratungen zum Antrag auf Drucksache 19/20688 aufgenommen und abgeschlossen.

Als Ergebnis empfiehlt der **Ausschuss für Gesundheit** mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der AfD, den Antrag auf Drucksache 19/20688 abzulehnen.

Die **Fraktion der CDU/CSU** lehnte den vorgelegten Antrag zur Eindämmung der Konsanguinität ab, da die Feststellung der Antragssteller auf falschen Tatsachen beruhe. Die Forderungen der Antragssteller seien deshalb nicht gerechtfertigt. Das Risiko für erblich bedingte Krankheiten sei aufgrund der komplexen Gesetze der Genetik nicht pauschal quantifizierbar. Zudem informiere die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) bereits heute über das bestehende Risiko sowie die Möglichkeit, in individuellen Fällen eine genetische Beratung in Anspruch zu nehmen. Die CDU/CSU-Bundestagsfraktion halte den geltenden Rechtsrahmen zur Einschränkung von Konsanguinität für ausreichend. Auch aus wissenschaftlicher Sicht ergebe sich kein Regelungsbedarf.

Die **Fraktion der SPD** erklärte, es sei korrekt, dass Konsanguinität in den Herkunftsregionen von Zuwanderern teilweise regional gehäuft vorkomme. Dies bedeute jedoch nicht, dass das Risiko einer Fehlbildung grundsätzlich erhöht sei. Es komme im Einzelfall darauf an, ob eine spezifische rezessive Erbanlage vorliege. Um das Risiko zu erkennen, könne eine genetische Beratung in Anspruch genommen werden. Hierüber kläre die BZgA auf dem Portal familienplanung.de auf. Hinzu komme: Nachhaltig erfolgreich könne Aufklärung in diesem sensiblen Bereich nur sein, wenn sie im Rahmen von Gesamtkonzepten zur Gesundheit erfolge, nicht aber durch ausschließliche Fokussierung auf hochsensible Themen. Darüber hinaus würden die besten Präventionsaussichten durch Bildung und die Förderung von Gleichberechtigung und Selbstbestimmung bei jungen Menschen erreicht. Für die Förderung dieser Werte sei die AfD jedoch leider nicht bekannt. Der Antrag diene lediglich als durchschaubarer Versuch, eine bestimmte Gruppe der deutschen Bevölkerung zu diskreditieren und werde deshalb von der SPD-Bundestagsfraktion abgelehnt.

Die **Fraktion der AfD** erläuterte, die Folgen der Konsanguinität seien deutlich sichtbar. Zwar seien in Deutschland konsanguine Beziehungen zwischen Verwandten ersten Grades verboten, doch andere Formen der konsanguinen Ehe oder des konsanguinen Beischlafs würden strafrechtlich nicht verfolgt und auch nicht erfasst. Die Folge konsanguiner Beziehungen seien häufig Schwangerschaftsabbrüche und Fehlgeburten unter den die betroffenen Frauen litten. Deshalb müsse über die Konsanguinität und ihre Folgen verstärkt aufgeklärt werden.

Die **Fraktion der FDP** stellte fest, die Freien Demokraten lehnten den vorliegenden Antrag der AfD ab. Die Forderung der Identifikation eingrenzbarer von Konsanguinität betroffener Bevölkerungsgruppen ziele aus Sicht der FDP auf eine Stigmatisierung ab, die man ausdrücklich nicht unterstütze.

Die **Fraktion DIE LINKE**, stellte fest, der Antrag sei in mehrfacher Hinsicht ein typischer AfD-Antrag. Erstens bediene er die bekannten rassistischen Ressentiments, weil Ehen zwischen Verwandten gerade in besonders armen, teilweise islamisch geprägten Weltregionen nach wie vor üblich seien. Zweitens berufe er sich sehr eindeutig auf traditionelle religiöse Normprägungen und ignoriere heutige Möglichkeiten der Familienplanung. Drittens bleibe er einer konkreten Darstellung schuldig, wie nach den Vorstellungen der AfD mit diesen Beziehungen umzugehen wäre. Der Antrag bleibe in den Forderungen sehr schwammig. Viertens lasse der Antrag die andere Hälfte der Wahrheit weg, nämlich dass viele Menschen das Risiko für die Weitergabe von Erbkrankheiten oder Behinderungen in sich trügen und trotzdem niemand auf die Idee komme, diesen Menschen zu verbieten, Kinder zu zeugen, dass heute Sex meist nicht vorrangig das Zeugen von Kindern zum Ziel habe und dass die Fokussierung auf die Ehe im einschlägigen StGB-Paragrafen ohnehin anachronistisch sei.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** erklärte, sie werden den Antrag der AfD ablehnen. Die AfD instrumentalisiere das Thema Konsanguinität und stigmatisiere sowohl Betroffene in arrangierten Verwandtenehen wie auch behinderte Kinder. Die Annäherung an dieses Thema müsse behutsam, konstruktiv und ohne Schuldzuweisungen geschehen und nicht mit einem derart verkürzten Antrag.

Berlin, den 27. Januar 2021

**Dr. Claudia Schmidtke**  
Berichterstatterin